



# Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung

## Zertifizierungsordnung ZAZAVplus

**§ 1** ZAZAVplus ist ein durch die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) sowie durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur anerkanntes Verfahren zur Zertifizierung der Erwachsenenbildungseinrichtungen in Niedersachsen, für die eine Finanzhilfeberechtigung nach § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) in der z.Zt. gültigen Fassung festgestellt wurde.

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 10 NEBG geforderte Evaluierung durch Dritte wird durch das Prüfverfahren ZAZAVplus erfüllt.

**§ 2** Die AEWB (§ 1 dieser Ordnung) führt die Zertifizierung des Verfahrens ZAZAVplus auf der Grundlage der Anlagen zu dieser Ordnung durch:

- Anlage 1 „Prüfkriterien und –verfahren für das Zertifizierungsverfahren“
- Anlage 2 „Prüfdokumentation“
- Anlage 3 „Preisverzeichnis“.

Die Anlagen sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der AEWB veröffentlicht.

Die in den Anlagen genannte Zertifizierungs- und Prüfstelle ist die AEWB, Bödekerstraße 18, 30161 Hannover.

**§ 3** Prüferinnen und Prüfer im Zertifizierungsverfahren ZAZAVplus müssen bei einer Fachkundigen Stelle als AZAV-Auditorin oder –Auditor akkreditiert sein.

Die Leiterin oder der Leiter der Zertifizierungs- und Prüfstelle sowie die Prüferinnen und Prüfer dürfen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit keine Beratungsdienstleistungen und keine internen Audits in den letzten zwei Jahren für die Kundin oder den Kunden erbracht haben und keine vertraglichen Beziehungen zur Kundin oder zum Kunden unterhalten. Weiterhin werden die Leiterin oder der Leiter der Zertifizierungs- und Prüfstelle sowie die Prüferinnen und Prüfer von dem Zertifizierungsverfahren ausgeschlossen, wenn sie aufgrund besonderer persönlicher Vertrautheit mit der Kundin oder dem Kunden befangen sein könnten. Sollte die Unabhängigkeit nicht vollständig gegeben sein, kann der Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht bearbeitet werden. Der Antrag wird in diesem Fall zurückgewiesen. Die Unabhängigkeit der Prüferin oder des Prüfers wird auf besonderem Vordruck nachgewiesen.

**§ 4** Der ordentliche Rechtsweg bleibt von den in dieser Ordnung nebst Anlagen geregelten Abläufen und Verfahren unberührt.

Gerichtsort ist Hannover.

**§ 5** Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die AEWB behält sich vor, notwendige Änderungen dieser Ordnung vorzunehmen. Vertragliche Vereinbarungen dürfen durch diese Änderungen nicht betroffen werden.

Hannover, den 01.01.2015